

Antrag

der Abg. Raimund Haser u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Heumilch in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. seit wann es die Vermarktungsschiene Heumilch in Baden-Württemberg gibt und wie sie die Entwicklung des Projekts innerhalb der vergangenen fünf Jahre bewertet;
2. welche Voraussetzungen die Teilnehmer erfüllen müssen und in welchen Regionen diese idealerweise erfüllbar sind;
3. ob Heumilch geeignet ist, höhere Milchpreise für die Teilnehmer zu erzielen und wie sich dieser in den vergangenen Jahren im Verhältnis zu konventioneller Milch und Biomilch entwickelt hat;
4. wie viele Landwirte und welche Molkereien in Baden-Württemberg an diesem Programm teilnehmen;
5. wie die Landesregierung dieses Projekt vor dem Hintergrund des Biodiversitätsstärkungsgesetzes bewertet und wie sie die Auswirkungen auf das Tierwohl einschätzt;
6. welche Förderungen den Teilnehmern des Projekts Heumilch offenstehen;

7. wie sie die wirtschaftliche Attraktivität für die Heumilchbauern beurteilt und wie sie beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für die Heumilchbauern zukünftig weiter zu attraktivieren.

11.11.2020

Haser, Huber, Mack, Nemeth,
Dr. Rapp, Röhm, Schuler CDU

Begründung

Heumilch hat ein positives Image bei den Verbrauchern. Insbesondere Wiesenstandorte wie das württembergische Allgäu oder der Schwarzwald-Baar-Kreis haben deshalb in den letzten Jahren stark investiert – um qualitativ hochwertige Produkte und schonende, landschaftsangepasste Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Einzig der preisliche Unterschied ist oft nicht groß genug, um den Mehraufwand zu rechtfertigen. Dieser Antrag soll klären, wie das Heumilch-Programm die Wertschöpfung für die Landwirtinnen und Landwirte noch weiter ausbauen kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 Nr. Z(22)-0141.5/618 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. seit wann es die Vermarktungsschiene Heumilch in Baden-Württemberg gibt und wie sie die Entwicklung des Projekts innerhalb der vergangenen fünf Jahre bewertet;*

Zu 1.:

Im März 2016 wurde per Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/304 (gestützt auf die VO [EU] Nr. 1151/2012) der Name „Heumilch/Haymilk/Latte fieno/Lait de foin/Leche de heno“ als garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.) europaweit geschützt und in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis eingetragen. Heumilch g. t. S. ist Kuhmilch, die unter Einhaltung von traditionellen Produktionsbedingungen erzeugt wird und sich insbesondere durch ein Verwendungsverbot von Gärfuttermitteln wie auch von gentechnisch veränderten Futtermitteln auszeichnet. In Deutschland wird Heumilch g. t. S. auch nach den Kriterien des QM-Milch-Standards 2020 vom QM-Milch e. V. hergestellt. Nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren (24. März 2018) darf nur dann unter der Bezeichnung Heumilch g. t. S. vermarktet werden, wenn die Anforderungen der Produktspezifikation erfüllt werden und sich der Hersteller dem Kontrollsystem unterstellt. Seit 2019 sind auch Ziegen- und Schaf-Heumilch als garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.) europaweit geschützt und in das von der Europäischen Kommission geführte Verzeichnis eingetragen.

Die Verwendung von Heumilch g. t. S. hat in Baden-Württemberg vor allem in der Käseerei eine lange Tradition. So wird beispielsweise der Allgäuer Emmentaler schon immer aus silagefreier Rohmilch hergestellt. Die Silagefütterung birgt ein zu großes Risiko, Clostridien sporen in die Rohmilch einzutragen und so Käsefehler, wie z. B. Spätblähung, zu provozieren. Seit 1997 ist Allgäuer Emmentaler auch als g. U. (geschützte Ursprungsbezeichnung) eingetragen. Nach dem Vorbild der „ARGE Heumilch Österreich“ gibt es seit einigen Jahren auch eine „ARGE Heumilch Deutschland“. Die Mitglieder kommen größtenteils aus dem Allgäu.

Laut dem Milchwirtschaftlichen Verein Baden-Württemberg e. V. wurden bereits vor der Einführung der Heumilch g. t. S. Milch und Milchprodukte unter der Bezeichnung „Heumilch“ vermarktet. Bis 2018 war die Verwendung des Begriffes Heumilch nicht rechtlich geregelt und daher variierten die Anforderungen an die Heumilchproduktion. Bereits in den 1960er-Jahren wurde vom Milchwirtschaftlichen Verein Baden-Württemberg e. V. und dem Milchwirtschaftlichen Verein Allgäu-Schwaben e. V. gemeinsam die Milchlieferungsordnung für Milchlieferanten von Emmentalerkäseereien herausgegeben, in der Fütterungsvorgaben, wie der Verzicht auf Gärfuttermittel, festgesetzt wurden. An diesen Bestimmungen orientierten sich später Firmen, die unter dem Begriff „Heumilch“ vermarktet hatten, bis zur Festsetzung der Heumilch g. t. S. Die Auslobung von „Heumilch“ bei einzelnen Produkten, zusätzlich zum Allgäuer Emmentaler, ist mindestens seit Beginn der 1990er-Jahre in Baden-Württemberg erfolgt.

2. welche Voraussetzungen die Teilnehmer erfüllen müssen und in welchen Regionen diese idealerweise erfüllbar sind;

Zu 2.:

Die g. t. S. ist im Gegensatz zu g. U. und g. A nicht mit einer spezifischen Region verbunden, sondern steht allen Milcherzeugern in jeder Region offen.

Für die Verwendung des 2016 eingeführten EU-Gütesiegels „garantiert traditionelle Spezialität“ („g. t. S. Heumilch“) ist nach EU-Recht die Zertifizierung der Betriebe durch eine zugelassene Kontrollstelle erforderlich. Für die Zulassung der Kontrollstelle ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

Tabelle 1: Die folgende Tabelle bildet einen Auszug über die erlaubten und nicht erlaubten Futtermittel aus der Produktspezifikation für Heumilch g. t. S., welche in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/304 verschriftlicht und öffentlich zugänglich ist, ab.

Erlaubte Futtermittel	Unerlaubte Futtermittel
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundfutter + Raufutter (mind. 75 % TM-Anteil in Jahresration) → frisches Gras, Leguminosen, Kräuter und teilweise Heu und erlaubte Futtermittel (Grünfütterperiode) sowie Heu und teilweise erlaubte Futtermittel (Winterfütterperiode) ▪ Ergänzung durch Grünraps, Grünmais, Grünroggen, Futterrüben, Heu-, Luzerne- und Maispellets möglich ▪ Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form; Mischungen mit Mineralstoffen, z. B. Kleie, Pellets, usw. ▪ Ackerbohnen, Futtererbsen, Lupinen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. -kuchen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Gärfuttermittel (Silage, Feuchtheu usw.) ▪ GVO-Futtermittel ▪ Nebenprodukte von Brauereien, Brennereien, Mostereien und der Lebensmittelindustrie, z. B. Nass-Biertreber ▪ Eingeweichte Futtermittel und Futtermittel tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle) für Muttertiere ▪ Garten- und Obstabfälle, Kartoffeln und Harnstoff ▪ Futtermittel, die außerhalb Europas produziert wurden

Weitere Anforderungen umfassen Bestimmungen zu Düngung und chemischen Hilfsstoffen:

- Keine Ausbringung von Klärschlamm, Kompost (Ausnahme Grünkompost) u. ä. im Gesamtbetrieb
- Mindestwartezeit bei Ausbringung von Wirtschaftsdüngern vor Nutzung der Futterflächen von drei Wochen
- Nur selektiver Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie Punkt-bekämpfung möglich
- Einsatz zugelassener Sprühmittel zur Fliegenbekämpfung in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Milchkühe

Lieferverbote:

- Ablieferung frühestens am 10. Tag nach der Abkalbung
- Wartezeit von 14 Tagen bei Einstellung von Kühen, denen Silage gefüttert wurde

Im Unterschied zur Maßnahme „Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl – FAKT (siehe hierzu auch Ziffer 6) kann der Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die nicht alle nach diesen Regeln wirtschaften (z. B. komplett getrennte Futterachse).

Die Umstellung von Silagefütterung auf reine Heufütterung bedarf einer bewussten Entscheidung der Landwirte, denn es fallen erhebliche Kosten für den Aufbau von Unterdach-Heutrocknungsanlagen und deren Betrieb an. Reine Bodentrock-

nung kommt häufig aus Qualitätsaspekten nicht in Frage. Die Produktion von Heumilch g. t. S. ist daher nicht regionsspezifisch festgelegt. Es sollte allerdings eine Molkerei, die Heumilch g. t. S. verarbeitet, die Milchabholung zusichern. Alternativ kommt die Direktvermarktung mit eigener Milchverarbeitung in Frage. Die Verwertung von Heumilch g. t. S. in Molkereien, die keinen Zuschlag bezahlen, ist eindeutig nicht lukrativ.

Die Produktspezifikation der Ziegen-Heumilch g. t. S. sind im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 487/2019 der Kommission vom 19. März 2019, sowie die Produktspezifikation der Schaf-Heumilch g. t. S. in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 der Kommission vom 19. März 2019 öffentlich einsehbar.

3. ob Heumilch geeignet ist, höhere Milchpreise für die Teilnehmer zu erzielen und wie sich dieser in den vergangenen Jahren im Verhältnis zu konventioneller Milch und Biomilch entwickelt hat;

Zu 3.:

Heumilch g. t. S. hat im Trinkmilchsektor noch eine geringe, aber stetig wachsende Bedeutung. Die Vermarktung läuft hauptsächlich über die Verarbeitung, insbesondere die Käseproduktion. Heumilch g. t. S. wird sowohl als Biomilch wie auch als konventionelle Milch erzeugt. Über die Vermarktung von Heumilchprodukten ist bisher, auch unter der Berücksichtigung der deutlich höheren Kosten in Erzeugung, Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung, eine höhere Wertschöpfung möglich. Der Markt für derartige höherpreisige Milchprodukte ist und wird aber begrenzt bleiben. Aktuell scheint der Markt für Heumilch g. t. S. aber noch aufnahmefähig zu sein. Heumilch g. t. S. und Produkte aus Heumilch g. t. S. unterliegen keiner separaten Notierung und Veröffentlichungen der Erzeugerpreisvergleiche analog zu konventionell/Bio sind nicht verfügbar. Einzelbetrieblich werden Zuschläge von drei Cent/kg und darüber genannt.

4. wie viele Landwirte und welche Molkereien in Baden-Württemberg an diesem Programm teilnehmen;

Zu 4.:

Aktuell gibt es rund 200 g. t. S.-zertifizierte Erzeugerbetriebe, die Heumilch g. t. S. produzieren, sowie vier zertifizierte Herstellerbetriebe die Ziegen-Heumilch g. t. S. in Baden-Württemberg herstellen. Hersteller, die Schaf-Heumilch g. t. S. erzeugen, gibt es aktuell in Baden-Württemberg nicht (Stand November 2020).

Die Verarbeitung der Heumilch g. t. S. erfolgt im Wesentlichen über (Hof-)Molkereien bzw. (Hof-)Käsereien. Neben der Herstellung von Trinkmilch eignet sich Heumilch g. t. S. insbesondere auch für die Rohmilchkäseproduktion und kann zur Herstellung weiterer EU-geschützter Herkunftsbezeichnungen wie den Allgäuer Emmentaler g. U. oder Allgäuer Bergkäse g. U. verwendet werden.

Nach Auskunft des Milchwirtschaftlichen Vereins Baden-Württemberg e. V. vermarkten sieben Molkereien und Käsereien im Land Milchprodukte mit der Auslobung aus Heumilch g. t. S. Die drei Käsereien – Allgäuer Emmentalerkäserei Leupolz eG, die Käserei Zurwies GmbH und die Käsküche Isny GmbH & Co. KG – aus dem Allgäu sind zudem auch Mitglied in der „ARGE Heumilch“ Deutschland. Darüber hinaus vermarkten auch einige zertifizierte Erzeugerbetriebe ihre Heumilch g. t. S. sowie die daraus hergestellten Produkte direkt.

Der Anteil der Milcherzeugerbetriebe, die ihre Milch unter „Heumilch g. t. S.“ erzeugen und vermarkten, liegt damit in Baden-Württemberg bei rund drei Prozent.

5. wie die Landesregierung dieses Projekt vor dem Hintergrund des Biodiversitätsstärkungsgesetzes bewertet und wie sie die Auswirkungen auf das Tierwohl einschätzt;

Zu 5.:

Biodiversität hängt nicht von der Konservierungsart ab, sondern vom Artenspektrum und der Nutzungsintensität, möglicherweise auch von der Arbeitsweise der Erntemaschinen (Weide, Eingrasen, Messerbalken vs. Rotationsmäher usw.). Auch Heumilchbetriebe bewirtschaften ihre Flächen in der Regel mit derselben Intensität, wie es auch in Silagebetrieben der Fall ist.

Die Universität für Bodenkultur Wien untersucht im Auftrag der ARGE Österreich die Auswirkung der Heumilchproduktion auf die Biodiversität in der noch laufenden Studie „Analyse der ökologischen Zielsetzungen der Maßnahme Silageverzicht unter Berücksichtigung des typischen teilnehmenden Gesamtbetriebs“.

Vom Grundsatz her ist die Fütterung von Dürrfutter für die Funktion der Wiederkäuerverdauung positiv zu bewerten. Wesentlich sind die Qualität des Futters sowie dessen Zusammensetzung (Artenvielfalt). Heu auf der Basis von zuckerreichen Intensivfuttergräsern, wie z. B. Deutsches Weidelgras, kann höhere Zuckergehalte mit sich bringen als daraus gewonnene Silagen und durchaus das Risiko von Pansenazidosen erhöhen, was eine Beeinträchtigung der Tiergesundheit zur Folge hätte.

Zu den Auswirkungen auf das Tierwohl ist weiter anzumerken, dass der Begriff Heumilch g. t. S. zunächst zwingend nur mit Fütterungskriterien besetzt ist (Heufütterung, Verzicht auf Silagefütterung).

6. welche Förderungen den Teilnehmern des Projekts Heumilch offenstehen;

Zu 6.:

Die Teilnahme an der Maßnahme A2 Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch) im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) ist seit 2015 bis 2019 von 183 auf 222 Betriebe kontinuierlich gestiegen. An dieser FAKT-Maßnahme können auch Betriebe teilnehmen, die auf Silageeinsatz im gesamten Betrieb verzichten, aber (noch) nicht zertifiziert sind für die Erzeugung von Heumilch g. t. S.

Dementsprechend haben die bewilligten Nutzflächen von rund 6.000 ha auf über 8.300 ha zugenommen (vgl. Tabelle 2). Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Flächenzuwachs von rund 9%.

Beim Silageverzicht handelt es sich um eine gesamtbetriebliche Maßnahme, die ausschließlich von milcherzeugenden Betrieben beantragt werden kann. Auf Silagebereitung oder -einsatz ist im gesamten Unternehmen zu verzichten.

Je Hektar förderfähige Nutzfläche werden für die Teilnahme am gesamtbetrieblichen Silageverzicht im FAKT 80 Euro gezahlt. Die Maßnahme Silageverzicht ist sowohl mit dem ökologischen Landbau als auch mit der FAKT-Sommerweideprämie kombinierbar.

Tabelle 2: Bewilligte Anträge auf Silageverzicht (Heumilch) im FAKT 2015 bis 2019 in Baden-Württemberg.

Entwicklung der Maßnahme Silageverzicht (Heumilch) im FAKT			
2015 bis 2019			
Antragsjahr	Anzahl Antragsteller	Bewilligte Fläche in ha	Bewilligter Betrag in EUR
2015	183	6.068	478.228
2016	196	6.529	516.880
2017	207	7.269	575.580
2018	221	7.960	629.772
2019	222	8.339	659.229

Quelle: MLR, Stand November 2020

Die geförderten Flächen liegen überwiegend in den Landkreisen Ravensburg, Breisgau-Hochschwarzwald und dem Bodenseekreis.

Landwirtschaftliche Betriebe, welche Heumilch g. t. S. produzieren bzw. auf Heumilchproduktion umstellen, können nach der Verwaltungsvorschrift Einzelbetriebliche Förderung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Programmteil Agrarinvestitionsförderung (AFP) gefördert werden. Danach können spezielle Heulagerhallen mit erforderlicher Technik zur Trocknung und Belüftung sowie Krananlagen zur Ein- und Auslagerung mit einem Fördersatz von 20 % auf den Netto-Betrag gefördert werden.

Für Stallbauten ergeben sich bei Heumilchproduktion keine nennenswerten baulichen Unterschiede im Vergleich zur konventionellen Produktion. Die Erstellung von Rinderställen kann mit 20 % gefördert werden, bzw. mit einem Zuschussatz von 30 %, wenn bauliche Anforderungen zum tiergerechten Bauen (Premiumanforderungen) eingehalten werden. Im Zuge der Antragstellung muss die Wirtschaftlichkeit sowohl des Unternehmens als auch der Maßnahme nachgewiesen werden. Aufgrund des gestiegenen Interesses an Heumilch g. t. S. wurden in den vergangenen Jahren einige Investitionsvorhaben zur Heulagerung/-trocknung über das AFP unterstützt.

Sofern Betriebe im Zuge der Heumilchproduktion in die eigene Milchverarbeitung einsteigen, können entsprechende Investitionen über den Programmteil Diversifizierung der einzelbetrieblichen Förderung unterstützt werden. Der Fördersatz liegt bei 25 %.

Molkereiunternehmen können in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2007 im Rahmen der Marktstrukturverbesserung für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung eine Förderung erhalten. Mit der Förderung wird ein Beitrag dazu geleistet, die Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsunternehmen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung und zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Die investive Marktstrukturförderung steht auch Molkereien, die Heumilch erfassen, verarbeiten und vermarkten, offen. Der Fördersatz liegt je nach Größe des antragstellenden Unternehmens bei 20 % für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz bis zu 50 Mio. Euro, den sogenannten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie bei 15 % für Unternehmen mit 250 bis 750 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz zwischen 50 und 200 Mio. Euro. Wenn ein KMU überwiegend Qualitätsprodukte (ökologisch, Biozeichen Baden-Württemberg, Qualitätszeichen Baden-Württemberg, geschützte geografische Angabe, geschützte Ursprungsbezeichnung, garantiert traditionelle Spezialität wie Heumilch g. t. S.) erfasst und vermarktet, kann eine Förderung in Höhe von 30 % gewährt werden.

7. wie sie die wirtschaftliche Attraktivität für die Heumilchbauern beurteilt und wie sie beabsichtigt, die Rahmenbedingungen für die Heumilchbauern zukünftig weiter zu attraktivieren.

Zu 7.:

Aus den in Baden-Württemberg bestehenden betriebswirtschaftlichen Auswertungen können zur Wirtschaftlichkeit in Heumilchbetrieben keine Informationen entnommen werden. Modellhafte Kalkulationen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ergaben für unterschiedliche Ausgangssituationen (u. a. Bestandsgröße, Möglichkeit zur Nutzung vorhandener Gebäude) Mehrkosten von 2 bis über 4 ct/kg. Entscheidend ist die konkrete einzelbetriebliche Situation. Auch aus Österreich mit langer Heumilchtradition liegen derzeit noch wenig belastbare Aussagen vor, da insbesondere Aspekte wie ggf. bessere Futterqualitäten und -erträge durch verminderte Verluste und Ernterisiken sowie arbeitswirtschaftliche Auswirkungen nur bedingt verallgemeinert werden können.

Tatsache ist, dass bei der Heumilcherzeugung in der Regel höhere Produktionskosten in einzelbetrieblich unterschiedlichem Ausmaß anfallen, die über die in der Antwort zu Ziffer 3 ausgeführten Zuschläge gedeckt werden müssen.

Wesentliche Erfolgsfaktoren für einen Neueinstieg in die Heumilchproduktion sind:

- Eine Molkerei, die die Milch verarbeitet und aufnimmt, muss vorhanden sein. Alternativ muss eine eigene Verarbeitung mit Selbstvermarktung aufgebaut werden.
- Der Zuschlag, den die aufnehmende Molkerei (langfristig) bezahlt, ist entscheidend.
- Hinsichtlich der Futtergrundlage des Betriebes ist Heumilch g. t. S. im Prinzip nur für Betriebe interessant, die als Grundfutter ausschließlich Grünlandaufwüchse verfüttern.
- Die Umstellungskosten auf Heukonservierung (Investitionskosten Heulager und Heutrocknung; weitere Nutzung vorhandener Gebäude oder Fahrhilfen, Erntemaschinen, etc.) variieren einzelbetrieblich stark.

Ein weiterer Ausbau der Heumilcherzeugung wird davon abhängen, inwieweit es gelingt, die erforderlichen Zuschläge am Markt und im Wettbewerb mit weiteren Regionen und starker Heumilchproduktion zu erwirtschaften. Die Impulse für einen weiteren Ausbau der Produktion müssen daher vom Markt kommen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz